

BL_GERICHTE 810 24 75 vom 20. November 2024

BL Gerichte, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_24_75

FR: BL_GERICHTE 810 24 75 du 20 novembre 2024

IT: BL_GERICHTE 810 24 75 del 20 novembre 2024

Regeste

Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme beim Sohn / besonderes Abhängigkeitsverhältnis nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV / besondere persönliche Beziehung zur Schweiz gemäss Art. 28 lit. b AIG / Härtefall nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG

Erwägungen

E. 2

Streitgegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die Frage, ob die Verweigerung der Einreisebewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme der Mutter des Beschwerdeführers zu Recht erfolgte. 3.1 Eine ausländische Person ist zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder wenn sie keiner solchen bedarf (Art. 10 und 11 AIG; vgl. auch Art. 2 AIG). Die zuständige kantonale Behörde entscheidet gemäss Art. 18 ff. und 27 ff. AIG – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Verträge mit dem Ausland – nach freiem Ermessen über die Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit. Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat die ausländische Person somit grundsätzlich nicht, es sei denn, das AIG oder völkerrechtliche Verpflichtungen sehen dies vor (BGE 133 I 189 E. 2.3; Marc Spescha, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, N 4 ff. zu Art. 3 AIG). 3.2 Zunächst ist festzustellen, dass zwischen der Schweiz und Indien keine staatsvertraglichen Bestimmungen bestehen, welche der Mutter des Beschwerdeführers einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz einräumen würden. 4.1. Der Beschwerdeführer beruft sich auf einen Anwesenheitsanspruch seiner Mutter gestützt auf das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 13 Abs. 1 BV geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. 4.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 13 Abs. 1 BV im Wesentlichen auf die eigentliche Kernfamilie, folglich auf die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern, beschränkt (BGE 145 I 227 E. 5.3). Das Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern ist lediglich geeignet, einen Bewilligungsanspruch zu begründen, falls –über die üblichen Bindungen im Eltern-Kind-Verhältnis hinaus – ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (BGE 129 II 11 E. 2; BGE 120 Ib 257 E. 1d und e). Ein solches kann sich aus Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben. Nach der bundesgerichtlichen Praxis soll ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern indessen nicht leichthin bejaht werden. Allein das Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedürfnisses reicht nicht aus; erforderlich ist zusätzlich, dass die betreffende Pflege- und Betreuungsleistung unabdingbar von den in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Angehörigen erbracht werden muss. Liegt kein derartiges

Verhältnis vor, ist der Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV nicht berührt (Urteile des Bundesgerichts 2C_283/2021 vom 30. September 2021 E. 4.1; 2C_401/2017 vom 26. März 2018 E. 5.3.1; 2C_5/2017 vom 23. Juni 2017 E. 2). 5.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, bis zur Einreise in die Schweiz im 2023 habe seine Mutter alleine in Indien gelebt, wo sie zunächst von ihrem Ehemann, dem Vater des Beschwerdeführers, und anschliessend bis Ende 2022 von einer Nachbarin betreut worden sei. Seit dem Tod seines Vaters vor etwa drei Jahren und dem Wegfall der Nachbarin als Betreuungsperson sei es als nächster männlicher Verwandter nun die Aufgabe des Beschwerdeführers, sich um das Wohl und den Unterhalt seiner betagten Mutter zu kümmern. Seine beiden Schwestern lebten zwar ebenfalls in Indien, seien aber durch ihre Ehen in neue Familien eingebunden und daher nicht in der Lage, diese Verantwortung zu übernehmen, zumal sie weit von der Mutter entfernt lebten. Seit vier Jahren überweise er regelmässig Geld zur Unterstützung seiner Mutter. Mittlerweile sei sie jedoch auch im Alltag auf persönliche Betreuung angewiesen. Nachdem die Nachbarin nicht mehr für seine Mutter habe sorgen können, habe der Beschwerdeführer seine Mutter mit einem Besuchervisum in die Schweiz geholt, um zusammen mit seiner Frau für sie sorgen zu können. Eine Rückkehr nach Indien sei für seine Mutter unzumutbar, da sie dort ohne die dringend benötigte Hilfe nicht zurechtkäme. Zudem sei ihr Gesundheitszustand chronisch und verschlechtere sich stetig. Auch psychisch leide sie stark unter dem Verlust ihres Ehemannes. Seine Familie habe stets eine enge Bindung gepflegt, und seine Mutter habe auch durch ihre Besuche in den Jahren 2013, 2017 und 2023 eine starke Verbundenheit zur Schweiz entwickelt. Sie habe während dieser Aufenthalte Zeit im Restaurant der Familie von A. verbracht und sei in die Berge sowie in verschiedene Städte gereist. Seine Mutter sei auf dauerhafte Unterstützung angewiesen, die nur er in der Schweiz leisten könne. Der Beschwerdeführer erklärte, dass seine Mutter weder Vermögen noch eine Rente habe, er übernehme deshalb die Garantie für ihre finanzielle Versorgung. 5.2 Während der Beschwerdeführer bereits seit 1991 in der Schweiz lebt, zog seine Mutter erst im März 2023 zu ihm. Nach dem Tod ihres Ehemannes und der Krankheit ihrer Nachbarin lebte die Mutter des Beschwerdeführers unbestrittenermassen von Ende 2022 bis März 2023 alleine in Indien. Inwiefern zwischen ihr und ihrem in der Schweiz lebenden Sohn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der zitierten Rechtsprechung vorliegen soll, ist nicht ersichtlich. Das Vorbringen des intensiven Kontakts und der damit zusammenhängenden moralischen Unterstützung sowie der gesundheitlichen Beschwerden genügen in diesem Zusammenhang nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.